

Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12. März 2020

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Förderverein der evangelischen Kirchen in Illertissen und Altstadt e.V.". Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Illertissen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er widmet sich in ideeller und materieller Weise der Förderung und des Erhalts der evangelischen Kirchen in Illertissen und Altstadt. Dazu gehören

- Ausstattung und Ausgestaltung von Kirchen- und Gemeinderäumen;
- Renovierungs- oder auch Umbauarbeiten der Gebäude;
- Förderung des Gemeindelebens;

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden
 - a. jede natürliche, voll geschäftsfähige Person
 - b. Familien, deren Mitglieder die Voraussetzungen von §5, 1a erfüllen
 - c. juristische Personen
 - d. andere Kirchengemeinden

Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, wie er in §6 beschrieben ist.

Die unter Ziffer 1b bis 1d genannten Mitglieder entsenden jeweils einen Stimmberechtigten, der bei Mitgliederversammlungen mit einer Stimme spricht und bei Wahlen auch nur mit einer Stimme abstimmt.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht .
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auch einen höheren Mitgliedsbeitrag bestimmen.

Die Mitgliedsbeiträge werden im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres vom Konto der Mitglieder eingezogen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Kündigung
Der Austritt kann ohne Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- b. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, sobald der Verein hiervon Kenntnis erhält, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
Bei einer Familienmitgliedschaft endet die Mitgliedschaft nicht automatisch durch den Tod eines Familienmitgliedes, es sei denn, der/die Überlebende kündigt diese (siehe §7, Ziffer a).
- c. durch Ausschluss aus dem Verein
Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vorstand beschließen:
 - bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinsatzung, z.B. bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages;
 - bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können.

Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen 2 Wochen entweder schriftlich oder mündlich zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Der Ausschluss von der Mitgliedschaft wegen Zahlungsverzuges erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten voll entrichtet. Die Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hinweisen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem Schriftführer/in
 - d. der/dem Kassenwart/in
 - e. einer/einem Beisitzer/in
2. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jede/r ist alleinvertretungsberechtigt.
Die Vorsitzenden können einzelne Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder delegieren.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann diese Position durch den Vorstand kommissarisch bis

zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Diese bestätigt die Besetzung oder wählt bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl ein anderes Mitglied für diese Position.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung ;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich hat eine ordentliche Versammlung aller Mitglieder stattzufinden.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands;
 - b. die Wahl des Vorstands. Wird ein Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung nicht entlastet so wird diese Position in der gleichen Mitgliederversammlung bis zu einer turnusmäßigen Neuwahl kommissarisch neu gewählt.
 - c. die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren, die rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Kassenführung prüfen. Scheidet ein Kassenprüfer aus, so wird von der Mitgliederversammlung bis zum nächsten turnusmäßigen Wahltermin kommissarisch ein Ersatzkassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder bestellt.
 - d. die Festsetzung des Mindest-Mitgliedsbeitrags und die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden.
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Sechstel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 3. Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen sind demnach nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Protokollführung

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Illertissen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.